

HAUSORDNUNG STADTKIRCHE (gültig ab 1. Juni 2011)

Willkommen in der Stadtkirche! Der Sigrist oder die Sigristin sind Ihre Ansprechpersonen und für die Öffnung und Schliessung der Kirche verantwortlich. In der Regel wird die Kirche um 22 Uhr geschlossen. Es wird erwartet, dass die für einen Anlass verantwortliche Person bis zum Schluss anwesend ist. Öffnungszeiten je nach Anlass und Absprache.

Im ganzen Gebäude gilt ein generelles Rauchverbot.

Es ist in der Kirche auch nicht erlaubt, Esswaren und Getränke zu konsumieren.

Fundgegenstände werden einen Monat lang beim Sigristen aufbewahrt, danach entsorgt.

Parkplätze sind rund um die Stadtkirche keine vorhanden. Benützen sie die Parkhäuser in der nahen Umgebung (Technikum, Manor, Theater, Museum).

Behinderten kann durch den Sigristen bzw. Sigristin eine Spezialbewilligung abgegeben werden.

Apparate und technische Anlagen dürfen nur benützt werden, wenn sie in der Benützungsbewilligung reserviert worden sind und wenn die verantwortliche Person ihre Bedienung kennt.

Stühle, Tische, Instrumente dürfen nur im Einvernehmen mit dem Sigristen, der Sigristin umgestellt werden.

Die Kirche ist sauber und ordentlich zu verlassen. Nach der Veranstaltung bitte:

- vorgefundene Grundmöblierung wieder herstellen.
- Technische Anlagen und Geräte ausschalten und verräumen.
- Liegegebliebene Texthefte, Flyers usw. einsammeln.
- Abfall entsorgen.

Bei Unfällen und für Schäden haftet der Veranstalter.

Dekorationen, Werbetafeln usw. ausser- und innerhalb des Gebäudes dürfen nur nach Absprache mit dem Sigrist, der Sigristin aufgestellt oder aufgehängt werden. (Ausserhalb sind sie durch die Stadt bewilligungspflichtig.)

Beachten Sie die feuerpolizeilichen Vorschriften und halten Sie die Fluchtwege frei (Dekorationen, Stühle in den Zwischengängen).

Rücktrittsrecht

Mieter:

Die Annullierung des Vertrages hat schriftlich zu erfolgen. Bei einer Annullierung werden folgende Anteile des Mietzinses in Rechnung gestellt:

20% bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn

50% bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn

100% 13 bis 0 Tage vor Veranstaltungsbeginn

Vermieter:

Wenn der Mieter zahlungsunfähig wird und nicht rechtzeitig Sicherheit leisten kann.

Falls infolge höherer Gewalt weder der reservierte noch ein Ersatzraum zur Verfügung gestellt werden kann.

Winterthur, 31. Mai 2011

Kirchenpflege Winterthur-Stadt